### **Benutzungsordnung**

### für die Zentrale Sportanlage der Ortsgemeinde Herxheim

Für die Zentrale Sportanlage der Ortsgemeinde Herxheim hat der Ortsgemeinderat Herxheim in seiner Sitzung vom 09.02.2017 nachstehende Benutzungsordnung festgelegt:

### § 1 Geltungsbereich

Die Benutzungsordnung gilt für die gesamte innerhalb der Einfriedung der Sportanlage liegende Freifläche (Spiel- und Verkehrsfläche), Zuschauerränge, Vegetationsfläche sowie für das der Sportanlage zugeordnete Funktionsgebäude.

#### § 2 Zweck

Die Benutzungsordnung soll die Voraussetzung schaffen, dass

- a) die Zentrale Sportanlage einem breiten Interessentenkreis zur sportlichen Nutzung zugänglich gemacht werden kann und
- b) die Ordnung und Reinlichkeit auf dem Gelände der Sportanlage gewährleistet wird.

#### § 3 Benutzer

- (1) Die Zentrale Sportanlage wird dem Schul-, Vereins-, Verbands-, Behinderten- sowie dem Freizeitsport zur Verfügung gestellt.
- (2) Der Benutzerkreis bestimmt sich nach den Bestimmungen des Sportförderungsgesetzes Rheinland-Pfalz, wobei grundsätzlich von folgender Rangfolge auszugehen ist:
  - 1. Schulsport
  - 2. Vereins- und Verbandssport
  - 3. Behindertensport
  - 4. Freizeitsport

Der Wettkampfbetrieb hat Vorrang vor dem Übungsbetrieb.

(3) Die Benutzung durch Vereine, Freizeit- und Behindertengruppen sowie für die außerhalb der Verbandsgemeinde gelegenen Schulen und für überörtliche schulische Veranstaltungen bedarf der besonderen Erlaubnis, die auf Antrag zu den Bedingungen dieser Benutzungsordnung gem. § 6 erteilt wird. Dabei können den örtlichen Sportvereinen die einzelnen Spielfelder bzw. Laufbahnen und Funktionsgebäude auf schriftlichen Antrag auch zum Training zur Verfügung gestellt werden. Die Benutzungsordnung gilt unmittelbar auch für die Schulen, die für die Benutzung keiner besonderen Erlaubnis bedürfen.

### § 4 Überlassung

- (1) Die Ortsgemeinde Herxheim überlässt den Benutzern die Zentrale Sportanlage auf Antrag nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Benutzungsordnung.
- (2) Mit der Benutzung der Zentralen Sportanlage unterwirft sich der Benutzer den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung und allen sonstigen zur Aufrechterhaltung eines geordneten Betriebs ergangenen Anordnungen.
- (3) Die für bestimmte Zeiträume aufgestellten Belegungspläne gelten als Benutzungserlaubnisse.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Überlassung besteht nicht.

#### § 5 Benutzerpläne

(1) Zum ordnungsgemäßen und wirtschaftlichen Betrieb und zur gerechten Zuteilung der Anlagen an die in Betracht kommenden Benutzergruppen ist die Aufstellung von Benutzerplänen erforderlich. Die Benutzerpläne werden von der Verbandsgemeindeverwaltung nach Anhörung der Benutzergruppen halbjährlich (jeweils für das Sommerhalbjahr 01.04. – 30.09. und das Winterhalbjahr 01.10. – 31.03.) aufgestellt. Ziel der Benutzerpläne ist die volle Ausnutzung der Zentralen Sportanlage. Die örtlichen Schulen sind verpflichtet, einen schulinternen Benutzungsplan aufzustellen und der Verbandsgemeindeverwaltung sowie dem Platzwart zur Kenntnis zu bringen. Schulsportliche Veranstaltungen außerhalb dieses Benutzungsplanes sind rechtzeitig beim Platzwart anzumelden. Im Übrigen gilt § 4 Abs. 3.

## § 6 Benutzungserlaubnis

- (1) Die Sportvereine sind verpflichtet, bei dem Anhörungstermin vor Aufstellung der Benutzerpläne Terminfestlegungen ihres Sportverbandes bzw. der Unterorganisation und der örtlichen Vereinsleitungen vorzulegen. Die Benutzungserlaubnis gilt in diesen Fällen grundsätzlich als erteilt, wenn nicht die Verbandsgemeindeverwaltung in Kenntnis dieser Terminfestlegung einem anderen Veranstalter die Benutzungserlaubnis erteilt hat.
- (2) Der Sportbetrieb außerhalb der Benutzungspläne bedarf einer besonderen Benutzungserlaubnis.
- (3) Die Benutzungserlaubnis erteilt auf Antrag die Verbandsgemeindeverwaltung Herxheim (Sportreferat). Der Antrag ist 14 Tage vorher nach Vordruck einzureichen. Die Erlaubnis wird schriftlich erteilt.

## § 7 Nutzungszeiten, Aufsicht

(1) Die Nutzung der Sportanlage zu den in § 3 vorgesehenen Zwecken ist

von Montag bis Freitag von Samstag, Sonntag u. Feiertage von gestattet. 07.30 Uhr bis 22.00 Uhr, 09.00 Uhr bis 20.00 Uhr

- (2) Für die örtlichen Schulen gilt der schulinterne Zeitplan. Ausnahmen sind auf Antrag zulässig.
- (3) In Ausnahmefällen (z.B. besondere Ereignisse, zusätzliche sportliche Veranstaltungen, sich aus dem Spielbetrieb ableitende Erfordernisse) kann die Verbandsgemeindeverwaltung eine Erweiterung der Nutzungszeiten zulassen.
- (4) Aus Kapazitätsgründen ist der Spielbetrieb, zumindest im Winterhalbjahr von Oktober bis April, grundsätzlich auf das Wochenende zu verlegen.
- (5) Bei der Festlegung des Termins für eine Veranstaltung hat der Veranstalter das Gesetz zum Schutz der Sonn- und Feiertage (Feiertagsgesetz), sowie das Jugendschutzgesetz zu beachten.
- (6) Die Beaufsichtigung der Anlage erfolgt durch den Platzwart der Ortsgemeinde oder autorisierte Sportgruppenleiter. Die Aufsicht und das Hausrecht können von der Gemeinde an Dritte übertragen werden. Alle üben im Auftrag der Gemeinde das Hausrecht aus und sorgen für Ordnung und Sauberkeit. Ihren Anweisungen ist Folge zu leisten.

## § 8 Bestellung von Vertrauensleuten (Sportgruppenleiter)

- (1) Zur Entlastung des Trägers der Einrichtung sind alle Benutzer (ohne Schulen) verpflichtet, einen Vertrauensmann (Sportgruppenleiter) zu bestellen und der Verbandsgemeindeverwaltung zu benennen. Wird ein Spielfeld, die Kampfbahn oder der Kunstrasenplatz von mehreren Sportvereinen bzw. –gruppen gleichzeitig benutzt, haben diese Benutzer zur Vermeidung organisatorischer Schwierigkeiten einen gemeinsamen Vertrauensmann zu benennen.
- (2) Der Name des Sportgruppenleiters ist der Verbandsgemeindeverwaltung mit dem Antrag auf Erteilung der Benutzungserlaubnis bekanntzugeben. Soweit keine besondere Benutzungserlaubnis erforderlich ist, ist der Name des Sportgruppenleiters vom Veranstalter dem Platzwart mitzuteilen.

# § 9 Pflichten des Sportgruppenleiters

- (1) Der Sportgruppenleiter hat die Aufgabe, die Aufsicht während der Veranstaltung seiner Sportgruppe wahrzunehmen. Er haftet neben dem satzungsgemäßen Vertreter des Benutzers dem Träger gegenüber für die Einhaltung dieser Benutzungsordnung.
- (2) Falls Schäden an der Sportanlage entstanden sind oder festgestellt wurden, hat dies der Sportgruppenleiter dem Platzwart oder der Verbandsgemeindeverwaltung unverzüglich mitzuteilen.

#### § 10 Platzwart

(1) Die Verbandsgemeindeverwaltung benennt einen Platzwart, der innerhalb der Einfriedung der Zentralen Sportanlage und der den Sportanlagen zugeordneten Funktionseinrichtungen (Funktionsgebäude, gemeindeeigene Parkplätze, Zuwegungen etc.) für den Träger das Hausrecht ausübt. Bei Verbandsspielen sowie beim

Trainings- und Übungsbetrieb der örtlichen Vereine übt der satzungsmäßige Vertreter des veranstaltenden Vereins oder der Sportgruppenleiter das Hausrecht mit allen Rechten und Pflichten aus, soweit nicht der Platzwart selbst in Wahrnehmung seines Dienstes anwesend ist.

- (2) Der Platzwart hat darauf zu achten, dass die Ordnungsregeln dieser Benutzungsordnung sowie die besonderen Bedingungen der Benutzungserlaubnis eingehalten werden. Zu diesem Zweck ist er berechtigt, bei Verstößen die Benutzer oder Besucher zur Einhaltung der Ordnungsregeln anzuhalten und bei Störungen innerhalb des Sportgeländes die Störer nach zweimaliger Ermahnung aus dem Sportgelände (innerhalb der Einfriedung liegende Fläche) zu verweisen.
- (3) Wenn der Platzwart sich nicht in Ausübung seiner Funktion auf dem Gelände befindet, hat der Sportgruppenleiter dafür zu sorgen, dass nach Beendigung der Veranstaltung alle Zugänge zur Sportanlage verschlossen sind.

### § 11 Schlüssel/Transponder der Sportanlagen

Der autorisierte Sportgruppenleiter erhält gegen schriftliche Empfangsbestätigung die Schlüssel/Transponder zur Sportanlage und zum Funktionsgebäude. Nach der Funktion als Sportgruppenleiter sind Schlüssel/Transponder an die Ortsgemeinde zurückzugeben.

# § 12 Flutlichtanlage

Die Benutzungserlaubnis beinhaltet auch das Recht, die Flutlichtanlagen in Anspruch zu nehmen, wenn ohne Flutlicht ein ordnungsgemäßer Spielbetrieb nicht gewährleistet ist. Aus Kostengründen ist die Inbetriebnahme der Flutlichtanlagen nur erlaubt, wenn mindestens 10 Sport treibende Personen am Spiel- oder Trainingsbetrieb beteiligt sind. Auf die Einschaltung der Fluchtlichtanlage der Kampfbahn ist zu verzichten, wenn der Trainingsbetrieb auf der Kampfbahn durch das gleichzeitig eingeschaltete Flutlicht des Kunstrasenplatzes zumutbar ist.

Die Flutlichtanlage wird ausschließlich durch autorisierte Personen ein- bzw. ausgeschaltet. Die Verantwortlichen für die Flutlichtanlage tragen eigenverantwortlich Sorge dafür, dass die Stromkosten in Relation zum Nutzen stehen und kein Strom verschwendet wird.

# § 13 Herrichtung der Spielfelder, Laufbahnen und Segmente

Das Herrichten der Spielfelder, Laufbahnen und Segmente der Zentralen Sportanlage übernimmt der Platzwart. Darunter fällt auch das Abkreiden. Reicht jedoch die Platzmarkierung an den Spielfeldern nicht mehr für den von den einzelnen Sportgruppen vorgesehenen Spielbetrieb aus, so haben diese die Markierung selbst vorzunehmen.

Der Kunstrasenplatz wird ausschließlich vom Platzwart anhand einer besonderen Anleitung gepflegt.

### § 14 Benutzung des Funktionsgebäudes

- (1) Das Umkleiden und das Ablegen von Kleidungsstücken ist nur in den Umkleideräumen gestattet.
- (2) Bei Benutzung der Wasch- und Duschanlagen muss der Wasserverbrauch auf das notwendige Maß beschränkt werden.
- (3) Umkleide-, Wasch- und Duschräume werden im Rahmen der Benutzungserlaubnis bestimmt. Sie werden vom Platzwart zugewiesen.
- (4) Die Sportler, die die Umkleideräume benutzen, sind verpflichtet, ihre verschmutzten Sportschuhe an den auf dem Vorplatz vorhandenen speziellen Waschanlagen zu reinigen.

### § 15 Benutzung des Großspielfeldes (Rasen), des Kunstrasenplatzes und der Kampfbahn Typ B

- (1) Die Rasenfläche des Großspielfeldes steht für Trainingszwecke grundsätzlich nicht zur Verfügung.
- (2) Bei Fußballspielen ist das Großspielfeld nur über die dafür vorgesehenen Regupolmatten, die auf den Laufbahnen liegen, zu betreten. Um beim Sportbetrieb das Betreten der Laufbahnen und Segmente mit Fußballschuhen zu vermeiden, sind die im Spielverlauf ausgehenden Bälle ausschließlich von am Spielfeldrand entsprechend postierten Personen bzw. Balljungen mit Sportschuhen zurückzuholen.
- (3) Das Benutzen der Laufbahnen sowie der Segmente ist nur mit Sportschuhen gestattet. Für den Trainingsbetrieb sind die beiden Innenlaufbahnen der Kampfbahn gesperrt.
- (4) Vor Fußballspielen darf das Großspielfeld nicht zum Aufwärmen bzw. Einschießen des Torwartes benutzt werden. Dies hat auf der für diese Zwecke erstellten Übungswiese zu erfolgen.
- (5) Bestimmungen über die Benutzung des Kunstrasenplatzes
  - 5.1 Der Kunstrasenplatz darf nur mit geeignetem Schuhwerk (Nocken- oder Noppenschuhe) betreten werden. Schuhwerk mit Keramik-, Stahl oder Alu-Schraubstollen ist verboten. Kunststoffdrehstollen sind zulässig; diese müssen jedoch abgerundet sein und dürfen keinesfalls länger als 8 mm sein. Das Schuhwerk ist vor dem Betreten der Platzfläche zu reinigen.
  - 5.2 Vor und nach der Benutzung des Spielfeldes müssen Verunreinigungen, Laub, Zweige, Abfälle etc. entfernt werden.
  - 5.3 Bei Trainings- und Übungsstunden sowie bei Veranstaltungen muss ein verantwortlicher Leiter anwesend sein. Ihm obliegt die reibungslose und ordnungsgemäße Durchführung des Sportbetriebes. Bei Veranstaltungen und Spielbetrieb hat der Veranstalter für einen ausreichenden Ordnungs- und Sanitätsdienst zu sorgen.

- 5.4 Der für den Trainings- und Übungsbetrieb, sowie den Spielbetrieb und bei Veranstaltungen notwendige Aufbau der Sportanlage {Tore, Hinweise, Markierungen etc.) obliegt dem verantwortlichen Leiter bzw. dem Veranstalter. Insbesondere sind die allgemein gültigen Vorschriften im Umgang mit den Toren (z.B. Anwendung von Sicherungsgewichten bei der Aufstellung beweglicher Tore) zu beachten. Veränderungen an der Anlage bedürfen der Zustimmung der Verbandsgemeindeverwaltung.
- 5.5 Der Kunstrasenplatz, sowie alle Einrichtungen und Geräte sind pfleglich zu behandeln. Während der Nutzung entstandene Schäden sind unverzüglich der Verbandsgemeindeverwaltung zu melden.
- 5.6 Auf dem Kunstrasenspielfeld und den Zuschauerrängeninnerhalb des eingefriedeten Sportplatzbereichs herrscht absolutes Rauchverbot.
- 5.7 Untersagt ist die unsachgemäße Inanspruchnahme des Kunstrasenplatzes, insbesondere
  - a) das Schleifen von Gegenständen auf dem Boden (z. B. Tore und andere Ausrüstungsgegenstände).
  - b) Punktbelastung durch monotones Training auf gleicher Stelle. Für derartige, z. B. durch Koordinationstraining verursachte Dauerbelastung, ist auf Nebenplätze (Gummiplatz) auszuweichen.
  - c) das Mitbringen von Glasflaschen oder Gläsern.
  - d) das Wegwerfen von Abfällen, Flaschen, Dosen, Zigarettenkippen, Flaschenverschlüssen, Kaugummi, spitzen Gegenständen etc.
  - e) Wurfsportarten (Speerwerfen, Kugelstoßen, Diskus, Hammer etc.) und Hockey.
  - f) das Befahren mit und das Abstellen motorisierter bzw. nicht motorisierter Fahrzeuge (z. B. von Fahrrädern, Mofas, Motorrädern, Gerätschaften etc.)
  - g) offenes Feuer (z.B. Grill) und das Abbrennen von Feuerwerkskörpern auf und in der Umgebung des Kunstrasenplatzes.
  - h) das vorsätzliche Beschießen der Ballfangzäune.

# § 16 Belastbarkeit der Spielfelder bzw. des Kunstrasenplatzes

- (1) Die Benutzung der Spielfelder und des Kunstrasenplatzes ist ausgeschlossen, wenn zum Zeitpunkt des Spielbeginns die Flächen durch Witterungseinflüsse unbespielbar sind und auch nicht zu erwarten ist, dass sie innerhalb einer Stunde bespielbar werden. Die Entscheidung trifft im Zweifelsfalle der Platzwart.
- (2) Bei größeren Veranstaltungen wird die Bespielbarkeit der Spielfelder von einer Platzkommission entschieden. Bei witterungsbedingt notwendiger Schonung oder aus

- sonstigen Gründen (Großveranstaltungen, Ausbesserungsarbeiten, Vegetationsphase) können die Sportanlagen für einen längeren Zeitraum auch gesperrt werden.
- (3) Aus einem witterungsbedingt abgesetzten Spiel können die Veranstalter keinerlei Ansprüche gegen die Gemeinde auf Ersatz entstandener Auslagen herleiten.

### § 17 Sportanlage, Sportgeräte

- (1) Der für eine Veranstaltung notwendige Auf- und Abbau der Sportanlage und Geräte obliegt dem Benutzer. Änderungen der Anlagen innerhalb der Zentralen Sportanlage sind ohne besondere Genehmigung der Verbandsgemeindeverwaltung nicht gestattet.
- (2) Spiel- und Sportgeräte und sonstige Einrichtungsgegenstände werden vom Platzwart gegen Empfangsbestätigung ausgegeben. Sie sind nach Beendigung der vereinbarten Benutzungsdauer unverzüglich zurückzugeben. Für beschädigte oder nicht abgelieferte Geräte oder Gegenstände ist Ersatz zu leisten.
- (3) Der verantwortliche Sportgruppenleiter hat die Sportanlage und die Einrichtungen sowie die überlassenen Spiel- und Sportgeräte vor Gebrauch auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck zu überprüfen oder prüfen zu lassen. Festgestellte Mängel oder Schäden müssen unverzüglich dem Platzwart oder der Verbandsgemeindeverwaltung gemeldet werden. Der verantwortliche Sportgruppenleiter muss sicherstellen, dass schadhafte Anlagen, Geräte und dergleichen nicht benutzt werden

## § 18 Ordnungs- und Sanitätsdienst

Bei Spielen, zu denen Zuschauer eingeladen sind, haben die Veranstalter für einen ausreichenden Ordnungs- und Sanitätsdienst zu sorgen. Dabei sind die von ihren Verbänden aufgestellten Richtlinien zu beachten.

### § 19 Sonstige Ordnungsregeln

Die Benutzer und Besucher sind verpflichtet, die Einrichtungen der Sportanlage einschließlich Grünanlage und Geräte pfleglich zu behandeln und haben deshalb

- a) die Anlage im sauberen und aufgeräumten Zustand zu hinterlassen,
- b) Fundsachen unverzüglich beim Platzwart oder beim Fundamt der Verbandsgemeindeverwaltung Herxheim abzugeben.

sowie

- c) das Befahren der Anlage mit Kraftfahrzeugen und Fahrrädern
- d) das Mitbringen von Flaschen, Dosen etc. in die Wettkampfstätte und
- e) das Mitbringen von Hunden

zu unterlassen.

### § 20 Haftung des Trägers

- (1) Die Benutzung geschiegt auf eigene Gefahr. Eine Haftung des Trägers und seiner Bediensteten für Schäden oder Verluste jeder Art, die Benutzer oder sonstige Personen, deren Zutritt ermöglicht wird, im Zusammenhang mit der Benutzung erleiden, wird in dem rechtlich zulässigen Umgang ausgeschlossen.
- (2) Die zur Benutzung zugelassenen Vereine und Gruppen sind verpflichtet, die von ihrer Seite zugelassenen Benutzer und sonstigen Personen, bei Minderjährigen deren Erziehungsberechtigten, hierauf ausdrücklich hinzuweisen.

### § 21 Werbung

Werbung jeder Art innerhalb des Sportgeländes bedarf einer besonderen Genehmigung durch die Verbandsgemeindeverwaltung.

### § 22 Wirtschaftsbetrieb

- (1) Veranstalter, die während ihrer Veranstaltung innerhalb des Sportgeländes einen eigenen Wirtschaftsbetrieb durchführen, bedürfen dazu der besonderen Genehmigung durch die Verbandsgemeindeverwaltung. Der Wirtschaftsbetrieb erfolgt unter ausdrücklicher Verantwortlichkeit des Veranstalters.
- (2) Unbeschadet des Abs. 1 haben die Veranstalter für die behördlichen Erlaubnisse zu sorgen und alle hierzu ergangenen allgemeinen und besonderen Anweisungen zu befolgen.

### § 23 Kostenfreie Benutzung

Zur Kostenfreien Benutzung der zentralen Sportanlage sind die Schulen und die Sportorganisationen berechtigt, die ihren Sitz im Gebiet der Verbandsgemeinde Herxheim oder innerhalb des bei der Planung und Förderung der öffentlichen Sportanlage zugrunde gelegten Einzugsbereiches haben, auch wenn dieser Einzugsbereich über das Gebiet der Verbandsgemeinde Herxheim hinausgeht. Voraussetzung ist, dass innerhalb dieses Einzugsbereiches die nächstgelegene Anlage in Anspruch genommen wird, die den sportlichen oder schulsportlichen Bedürfnissen entsprechen.

## § 24 Ausnahme von der Kostenfreiheit

(1) Bei gewerblichen Veranstaltungen wird ein Benutzungsentgelt erhoben. Die Festsetzung der Benutzungsgebühren erfolgt im Einzelfall.

(2) Veranstaltungen, bei denen Eintrittsgelder erhoben werden, führen nur dann zur Gebührenpflicht, wenn der Berechtigte anlässlich der Benutzung der Anlage einen Gewinn erzielt. Für jede Veranstaltung, in der Sportvereine Eintrittsgelder erheben, wird ein Freibetrag von den Einnahmen an Eintrittsgeldern in Höhe von 300,00 € festgesetzt, der dem Sportverein verbleibt.

10 % der Einnahmen aus den Eintrittsgeldern, die diesen Freibetrag übersteigen, werden bis zur Höhe der vom Träger zu ermittelnden Benutzungsentgelte von den Veranstaltern an die Ortsgemeinde Herxheim entrichtet. Die Höhe des Benutzungsentgeltes wird im Sinne des § 15 (3) des Sportstättenförderungsgesetzes festgesetzt. Der dieses Benutzungsentgelt übersteigende Betrag bleibt in vollem Umfang den Veranstaltern.

## § 25 Beauftragte der Verbandsgemeindeverwaltung

Die Beauftragten der Verbandsgemeindeverwaltung üben unbeschadet der Regelung in § 10 ebenfalls das Hausrecht aus. Sie gelten als anweisungsberechtigt im Sinne des § 123 StGB. Ihnen ist jederzeit der Zutritt zu allen Sportanlagen zu gestatten. Ihren Anordnungen, die sich auf die Einhaltung dieser Benutzungsordnung beziehen, ist Folge zu leisten. Soweit die Verbandsgemeindeverwaltung nach dieser Benutzungsordnung Aufgaben wahrnimmt, bedarf sie im Innenverhältnis der Zustimmung der Ortsgemeinde Herxheim.

### § 26 Haftung/Ausschluss

- (1) Für alle der Gemeinde gegen einzelne Nutzer oder Besucher zustehende Schadenersatzansprüche ist der Verein oder Veranstalter haftbar. Mehrere Nutzer und Veranstalter haften als Gesamtschuldner.
- (2) Einzelpersonen, Verein oder Veranstalter, die sich grobe Verstöße gegen die Benutzungsordnung zu Schulden kommen lassen und trotz Abmahnung wiederholt gegen die Ordnung verstoßen, können zeitweise oder dauernd von der Benutzung der Zentralen Sportanlage ausgeschlossen werden.

#### § 27 Schulsport

Die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung gelten auch für die Grundschule, das Pamina-Schulzentrum und das Förderzentrum St. Laurentius und Paulus, soweit diese auf schulsportliche Veranstaltungen anwendbar sind.

## § 28 Ausnahmeregelungen

Die Verbandsgemeindeverwaltung behält sich vor, im Einzelfall von dieser Benutzungsordnung abweichende Regelungen zu treffen.

### § 29 Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Herxheim, den 16.03.2017

Franz-Ludwig Trauth Ortsbürgermeister